

# Zuweisung zu einer anderen **STELLUNGSKOMMISSION**

---

Sie können auf Ihren Antrag bei einer Stellungskommission in einem anderen Bundesland der Stellung unterzogen werden - sofern militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

## Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

**§ 18 Abs. 1** Wehrpflichtige sind verpflichtet sich auf Grund einer Aufforderung der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen.

In der Aufforderung zur Stellung ist der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben.

**§ 18a Abs. 2** Stellungspflichtige haben sich **bei der nach ihrem Hauptwohnsitz zuständigen Stellungskommission** zu stellen.

Das Militärkommando hat diese Personen einer anderen Stellungskommission zuzuweisen, sofern

- **das Stellungsverfahren** durch eine solche Zuweisung **wesentlich vereinfacht oder beschleunigt** wird oder
- diese Personen die **Zuweisung beantragt** haben und
- dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

**§ 49 Abs. 1** Wer der Stellungspflicht nach § 18 Abs. 1 Wehrgesetz nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 7.000 € zu bestrafen.

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung (BGBl. II Nr. 406/2012 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 9/2018 und 68/2019) sind folgende Stellungskommissionen eingerichtet:

- Stellungskommission Wien,
- Stellungskommission Niederösterreich (in St. Pölten),
- Stellungskommission Oberösterreich (in Linz),
- Stellungskommission Tirol (in Innsbruck),
- Stellungskommission Kärnten (in Klagenfurt),
- Stellungskommission Steiermark (in Graz).

(Adressen unter [http://www.bundesheer.at/adressen/a\\_stellungskommissionen.shtml](http://www.bundesheer.at/adressen/a_stellungskommissionen.shtml))

Sowohl die **Stattgebung** (samt neuer Ladung zur Stellung mit **neuem Stellungsort und Stellungstermin**), als auch die **Abweisung** ihres Antrages erfolgt mit **Bescheid** durch das zuständige Militärkommando.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Militärkommando / Ergänzungsabteilung.

# ANTRAG auf Zuweisung zu einer anderen **STELLUNGSKOMMISSION**

gemäß § 18a des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung

## 1. Persönliche Daten (Bitte in BLOCKSCHRIFT auszufüllen):

Ich, ....., Geb. Datum.: .....  
wohnhaft in .....  
(Zustelladresse: .....),  
Telefon Nr. ....

beantrage die Zuweisung zur Stellungskommission ..... (Bundesland anführen –  
siehe auch umseitig); näheres ist aus den unter Punkt 3 angeführt.

Ich ersuche versandbereite Dokumente entsprechend Zustellgesetz unmittelbar elektronisch an  
folgende E-Mail Adresse auszufolgen: .....

## 2. Unverbindlicher Wunsch für den neuen Stellungstermin (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen):

- So rasch wie möglich .....
- im Zeitraum von ..... bis .....
- in der ..... Kalenderwoche 20.....

## 3. Gründe für eine Zuweisung zu einer anderen Stellungskommission

(die Gründe sind einsprechend glaubhaft zu machen – ggf. Beiblatt verwenden):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## 4. Folgende Beweismittel sind in Kopie beigelegt (bitte anführen):

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

.....  
(Ort) (Datum) (Eigenhändige Unterschrift des Wehrpflichtigen)

## 5. Ergeht an:

Militärkommando ..... (Bundesland des Hauptwohnsitzes) / Ergänzungsabteilung  
(Adressen unter [http://www.bundesheer.at/adressen/a\\_ergabt.shtml](http://www.bundesheer.at/adressen/a_ergabt.shtml))